

- 3 -

10/SN-132/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300328/7 - Schi

Linz, am 7. Juni 1988

DVR.0069264

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' <u>46</u>	-GE/988
Datum: 13. JUNI 1988	
Verteilt <u>22. Juni 1988</u> <i>Alf</i>	

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

H. Alsd. Jarant

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten Signature]*

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300328/7 - Schi

Linz, am 7. Juni 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 3 124/64-II/3/88 vom 26. April 1988

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 26. April 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß dem Flugplatzhalter unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitsbehörde die Errichtung von Anlagen und die Beschaffung von Geräten vorzuschreiben sind, mit denen die Durchsetzung des Verbotes des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge wirksam kontrolliert werden kann.

Nach h. Ansicht liegt die Durchsetzung dieses Verbotes nicht allein im (privaten) Interesse der Flugplatzhalter, sondern berührt auch weitgehend (öffentliche) Bundesinteressen, z.B. das Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG), das Interesse an der Überwachung des Eintritts in das Bundesgebiet und des Austritts aus ihm

- 2 -

(Art. 10 Abs. 1 Z. 3 B-VG). Es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, daß auch der Bund einen entsprechenden Teil der Kosten für die Anschaffung der zur Überwachung erforderlichen Anlagen und Geräte trägt. Dies gilt umso mehr, als ja auch in der Regel der Flugplatzhalter weitgehend ebenfalls im öffentlichen Interesse durch die Errichtung und Erhaltung des Flugplatzes finanzielle Belastungen auf sich nimmt.

2. Nach den Erläuterungen üben die zur "Unterstützung der Sicherheitsorgane" vom Flugplatzhalter beizustellenden Hilfskräfte keine Kontrolltätigkeit aus; ihre Tätigkeit beschränkt sich vielmehr auf triviale Aufgaben, wie das Auflegen der Gepäckstücke auf das Förderband des Kontrollgerätes, das Einweisen der Passagiere, usw. Es ist aber (schon immer) üblich, daß jeder Fluggast sein Handgepäck selbst auf das Förderband des Kontrollgerätes legt und auch wieder aufnimmt. Die Beistellung derartiger Hilfskräfte dürfte daher überflüssig sein und würde zudem die Flugplatzhalter kostenmäßig stark belasten. Aus den angeführten Gründen wird der vorliegende Gesetzentwurf abgelehnt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

